



## **Merkblatt**

### **zur Erbfolge deutscher Staatsangehöriger in Spanien und zur Beantragung eines Erbscheins**

#### **1. Nach welchem Recht richtet sich die Erbfolge deutscher Staatsangehöriger?**

Deutsche Staatsangehörige werden stets nach deutschem Recht beerbt, auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Todes in Spanien wohnten und/oder es um in Spanien befindlichen Nachlass geht. Die Erbfolge nach deutschem Recht bestimmt sich aufgrund Verfügung von Todes (Testamentes) wegen (**gewillkürte Erbfolge gem. §§ 2064 ff BGB**), hilfsweise aufgrund Gesetzes (**gesetzliche Erbfolge gem. §§ 1924 ff BGB**). Als gesetzliche Erben kommen nach deutschem Recht Verwandte, auch nichteheliche Kinder (§§ 1924 - 1930 BGB) und Ehegatten (§ 1931 BGB) in Betracht.

#### **2. Kann ein Deutscher in Spanien ein gültiges Testament errichten?**

Ja. Entweder durch ein eigenhändiges, handschriftliches Testament oder durch ein öffentliches, vor einem Notar oder dem Konsularbeamten errichtetes Testament.

#### **3. Ich bin wohl Erbe geworden. Was muß ich jetzt tun, damit ich z.B. ein Grundstück auf meinen Namen umschreiben lassen kann?**

Deutsche Grundbuchämter und Banken, manchmal auch Rentenbehörden, verlangen im Erbfall in der Regel vor Umschreibung bzw. Auszahlung zunächst von den Erben einen Erbschein. Im Erbschein wird mit Wirkung für den gesamten Rechtsverkehr festgestellt, wer Erbe des Verstorbenen ist und mit welchen Quoten die einzelnen Erben am Nachlaß teilhaben.

#### **4. Wie und wo erhalte ich denn solch einen Erbschein?**

Erbscheine müssen beim zuständigen Nachlaßgericht förmlich beantragt werden. Dieser Antrag kann direkt beim Gericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder bei einem deutschen Notar oder, wenn der Erbe sich im Ausland aufhält, bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung aufgenommen und beurkundet werden. Da bestimmte Angaben in Form einer eidesstattlichen Versicherung gemacht werden müssen, ist eine Beurkundung und damit die persönliche Vorsprache von mindestens einem der Erben erforderlich. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Spanische Gerichte und Notare sind für die Erteilung eines Erbscheins nach einem deutschen Erblasser hingegen in keinem Fall zuständig, auch dann nicht, wenn der Erblasser ein Testament nach spanischem Recht hinterlassen haben sollte.

**5. Ich möchte den Erbschein über das Konsulat beantragen. Welche Papiere muß ich zum Beurkundungstermin mitbringen?**

Das kann man nicht für jeden Fall verbindlich im Voraus sagen. Damit der Erbscheinsantrag, der aus rechtlichen Gründen ein sehr ausführliches Dokument ist, vom Konsulat gut vorbereitet werden kann, füllen Sie bitte den Fragebogen zur Vorbereitung einer Erbscheinsverhandlung (zu finden auf der Internetseite des Konsulats oder per Post anzufordern) möglichst vollständig aus und leiten ihn dem Konsulat zu. Von dort wird man Ihnen dann genau sagen, welche Urkunden und Dokumente Sie zum Beurkundungstermin mitbringen müssen. Der Fragebogen ist sehr umfangreich. Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Beantwortung einzelner Fragen haben, berät Sie das Konsulat gern. Fremdsprachliche Urkunden müssen übrigens mit beglaubigter Übersetzung, europäische Personenstandsurkunden können als mehrsprachige, sog. internationale Urkunden ohne Übersetzung vorgelegt werden. Der Konsularbeamte wird alles prüfen, den Antrag vorbereiten und dann so schnell wie möglich mit Ihnen einen Beurkundungstermin vereinbaren. Er wird Ihnen dabei auch das weitere Verfahren erklären.

**6. Erkennen spanische Behörden diesen deutschen Erbschein denn überhaupt an?**

Ja. Er wird, wenn das Konsulat den Erbscheinsantrag formuliert und mit Ihnen beurkundet, vom Nachlaßgericht deswegen bereits mit einer sog. Apostille für den spanischen Rechtsbereich ausgestellt. Zur weiteren Verwendung müssen Sie ihn dann nur noch von einem vereidigten Übersetzer in die Landessprache übersetzen lassen.

Zur Umschreibung von Grundbesitz in Spanien auf die Erben sind nach spanischem Recht in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausfertigung des (deutschen) Erbscheins mit Apostille
- beglaubigte Übersetzung des Erbscheins in die spanische Sprache
- internationale (mehrsprachige, span. "plurilingue") Sterbeurkunde
- Negativbescheinigung des zentralen Nachlassregisters beim spanischen Justizministerium (Registro de Ultimas Voluntades, Plaza de Jacinto Benavente, 3, 28012 Madrid)
- notariell beurkundete Erbschaftsannahmeerklärung (adjudicación) nach spanischem Recht (durch spanischen Notar)
- Erbschaftssteuererklärung nach spanischem Recht

Detailfragen im konkreten Fall beantworten die spanischen zuständigen Behörden.

**7. Welche Kosten entstehen mir?**

Das kann man nicht pauschal sagen. Die Gebühr für die Beurkundung des Erbscheinsantrags und für die Erteilung des Erbscheins durch das Nachlaßgericht richtet sich jeweils nach dem Netto-Nachlaßwert zum Zeitpunkt des Todes. Steuerliche Fragen wie z.B. nach der Erbschaftssteuer kann das Konsulat mit Rücksicht auf die Komplexität jedes Einzelfalls in dieser Hinsicht nicht beantworten; hierfür sollten Sie eine Fachperson (z.B. einen im Steuerrecht kundigen Rechtsanwalt) konsultieren.

**8. Ich bin Erbe geworden, möchte aber die Erbschaft lieber ausschlagen**

Die Ausschlagung der Erbschaft kann durch eine **Ausschlagungserklärung** an das Nachlassgericht in Deutschland erklärt werden. Die Unterschrift auf der Erklärung muss durch einen Notar oder einen Konsularbeamten beglaubigt sein. Die Erklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim zuständigen Nachlassgericht eingehen. Zuständig ist das Gericht in der Bundesrepublik Deutschland am letzten Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers. Hatte der Erblasser dort keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist bei einem Erblasser mit deutscher Staatsangehörigkeit das Amtsgericht in Berlin Schöneberg, Ringstr. 9, D-12203 Berlin, zuständig, bei einem nichtdeutschen Erblasser ist jedes Gericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Nachlassgegenstände befinden.

Die **Frist für die Ausschlagung** beträgt sechs Wochen. Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland oder hat sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufgehalten, so beträgt die Frist sechs Monate. Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe. Bei einer Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit der Eröffnung dieser Verfügung durch das Gericht. Wird die Erbschaft für einen Minderjährigen ausgeschlagen, so muss dies durch den gesetzlichen Vertreter geschehen. Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen. Dies hat zur Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers, also auch etwaige Schulden, auf den Erben übergeht. Bei Beglaubigung der Unterschrift unter einer Ausschlagungserklärung muss zum Nachweis der Identität ein gültiger Reisepass oder Personalausweis vorgelegt werden.

*Diese Hinweise erfolgen nach der zum Zeitpunkt ihrer Abfassung geltenden Rechtslage. Jeder Erbfall bedarf aber einer eigenen, eingehenden Prüfung anhand der individuellen Umstände. Das Konsulat erteilt im Einzelfall gern Auskunft.*